



Abteilung IV
D-6962/2009/wif
{T 0/2}

Urteil vom 12. November 2009

Besetzung

Einzelrichter Daniel Schmid,
mit Zustimmung von Richter Hans Schürch;
Gerichtsschreiberin Jacqueline Augsburgener.

Parteien

A. _____, geboren [...], Türkei,
vertreten durch lic. iur. Mustafa Ates, Advokat,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 4. November 2009 / N [...].

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass der Beschwerdeführer – ein türkischer Kurde aus Z._____, Cihanbeyli – eigenen Angaben zufolge von Bukarest kommend am 19. August 2009 illegal in die Schweiz einreiste und am 20. August 2009 um Asyl ersuchte,

dass der Beschwerdeführer gemäss der Datenbank EURODAC am 4. Dezember 2008 in Österreich und am 13. Februar 2009 in Rumänien ein Asylgesuch gestellt hatte,

dass er im Rahmen der Anhörung zur Person und den Asylgründen im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Y._____ am 27. August 2009 unter anderem geltend machte, er sei wegen seiner Cousins, die sich für die DTP einsetzen würden, mehrmals auf den Posten gebracht worden und habe wegen ihnen auch im Militärdienst Probleme gehabt,

dass er immer wieder unter Druck gesetzt worden sei, auch von der DTP in Z._____, welche ihn verdächtigt habe, ein Spitzel zu sein,

dass er in der Schweiz Verwandte habe und seinen gesamten Besitz verkauft habe, um das Land verlassen zu können,

dass ihm im Rahmen der Anhörung am 27. August 2009 das rechtliche Gehör zu den EURODAC-Ergebnissen respektive zu einer allfälligen Wegweisung nach Rumänien oder Österreich gewährt wurde,

dass er dabei angab, er sei im November 2008 von der Türkei nach Rumänien und nach Österreich gereist, wo gegen seinen Willen ein Asylverfahren eingeleitet worden sei, nachdem er im Zug erwischt worden sei,

dass er während des laufenden österreichischen Asylverfahrens für den Besuch eines kranken Verwandten nach Deutschland gereist sei, wo er drei Monate in Haft verbracht habe, bevor er nach Rumänien zurückgeführt worden sei, wo er drei oder vier Tage in Haft gewesen sei,

dass Rumänien gegen seinen Willen am 13. Februar 2009 ein Asylverfahren eingeleitet habe, welches mit einem negativen Asylentscheid und mit einer Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde im Mai 2009 geendet habe,

dass er nach Ablauf der Ausreisefrist auf der Strasse gelebt und Rumänien schliesslich am 12. August 2009 mit einem TIR in Richtung Schweiz verlassen habe,

dass das BFM am 18. September 2009 an die zuständigen rumänischen Behörden, gestützt auf die einschlägigen Staatsverträge (Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [Dublin-Assoziierungsabkommen, SR 0.142.392.68]; Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [VO Dublin]; Verordnung [EG] Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates [DVO Dublin]), ein Gesuch um Übernahme des Beschwerdeführers richtete,

dass Rumänien am 30. September 2009 einer Rückübernahme des Beschwerdeführers zustimmte,

dass das BFM mit Verfügung vom 4. November 2009 – dem Beschwerdeführer gleichentags im EVZ Basel mündlich eröffnet und ausgehändigt – in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch nicht eintrat und die Wegweisung aus der Schweiz nach Rumänien sowie den Vollzug anordnete,

dass das Bundesamt des Weiteren den Beschwerdeführer anwies, die Schweiz sofort zu verlassen und feststellte, eine allfällige Beschwerde habe keine aufschiebende Wirkung,

dass ferner die Ausschaffungshaft für eine maximale Dauer von 20 Tagen verfügt und der Kanton Basel-Stadt mit dem Vollzug der Haft beauftragt wurde,

dass das BFM zur Begründung im Wesentlichen anführte, der Beschwerdeführer sei am 13. Februar 2009 in Rumänien erkenntnisdienlich erfasst worden und habe dort um Asyl ersucht,

dass gestützt auf das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (SR 0.142.392.68, nachfolgend Abkommen vom 26. Oktober 2004) und das Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR 0.362.32, nachfolgend Übereinkommen vom 17. Dezember 2004) Rumänien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei und Rumänien am 30. September 2009 einer Übernahme des Beschwerdeführers zugestimmt habe,

dass die Rückführung – vorbehältlich einer allfälligen Unterbrechung gemäss Art. 19 Abs. 3 oder Verlängerung gemäss Art. 19 Abs. 4 Verordnung Dublin II – bis spätestens am 30. März 2010 zu erfolgen habe,

dass die Vorinstanz weiter ausführte, dem Beschwerdeführer sei im Hinblick auf ein Dublin-Verfahren das rechtliche Gehör gewährt worden,

dass er dabei erklärt habe, über Rumänien und Österreich nach Deutschland gereist, dort festgenommen und nach drei Monaten Haft nach Rumänien zurückgeführt worden zu sein, wo er ebenfalls für einige Tage in Haft genommen worden sei, was ihn psychisch belastet habe,

dass sein Asylantrag in Rumänien abgewiesen worden sei und er das Land habe verlassen müssen,

dass diese Ausführungen gemäss der Vorinstanz die Zuständigkeit Italiens (recte: Rumäniens) für das Asylverfahren nicht in Frage zu stellen vermöchten, weshalb auf das Asylgesuch nicht einzutreten sei,

dass der Beschwerdeführer mit vorab per Fax übermittelter Eingabe seines Rechtsvertreters vom 9. November 2009 die Verfügung des BFM vom 4. November 2009 beim Bundesverwaltungsgericht anfocht,

dass in prozessualer Hinsicht der Beschwerdeführer darum ersuchte, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und es sei umgehend im Sinne einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme auf den auf den 11. November angesetzten Vollzug der Wegweisung zu verzichten sowie anzuordnen, dass der Beschwerdeführer den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten dürfe,

dass eventualiter das Verfahren zu sistieren sei und der Beschwerdeführer für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren an den Wohnsitzkanton seiner Verlobten zu verweisen sei,

dass die vorinstanzlichen Akten am 10. November 2009 per Fax beim Bundesverwaltungsgericht eintrafen (Art. 109 Abs. 2 AsylG),

dass der zuständige Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts mit Zwischenverfügung vom 10. November 2009 den Vollzug der Wegweisung im Sinne einer vorsorglichen Massnahme vorläufig aussetzte,

dass das Bundesverwaltungsgericht endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]) des BFM entscheidet (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]),

dass mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechts-erheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass die Verfügung des BFM vom 4. November 2009 dem Beschwerdeführer gleichentags eröffnet wurde und somit mit der Beschwerde-eingabe vom 9. November 2009 die gesetzliche Beschwerdefrist von fünf Arbeitstagen gemäss Art. 108 Abs. 2 AsylG gewahrt ist,

dass auf die im Übrigen formgerecht eingereichte Beschwerde somit einzutreten ist (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG),

dass das Bundesverwaltungsgericht über offensichtlich begründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entscheidet (Art. 111 Bst. e AsylG) und die vorliegende Beschwerde, wie nachfolgend aufgezeigt, offensichtlich begründet ist, weshalb auf einen Schriftenwechsel verzichtet wird und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a AsylG),

dass im vorliegenden Fall Anlass zur Frage besteht, ob die Vorinstanz im Rahmen der angefochtenen Verfügung ihren Pflichten hinreichend nachgekommen ist, die sich aus dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör ergeben,

dass der Anspruch auf rechtliches Gehör durch Art. 29-33 VwVG konkretisiert wird, wonach der Gehörsanspruch verschiedene Teilaspekte umfasst – einen Anspruch der Parteien auf vorgängige Anhörung durch die Behörde (Art. 30 und 30a VwVG), auf Anhörung in Bezug auf erhebliche Vorbringen einer Gegenpartei (Art. 31 VwVG), auf Prüfung eigener erheblicher Vorbringen durch die Behörde (Art. 32 VwVG) sowie auf Abnahme der angebotenen und tauglichen Beweise durch die Behörde (Art. 33 VwVG),

dass Antworten auf die Frage, welche spezifischen Teilgehalte der Anspruch des rechtlichen Gehörs im Einzelnen umfasse, sich darüber hinaus auch unmittelbar aus dem übergeordneten Verfassungsrecht in Gestalt des Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ergeben können,

dass der mit Grundrechtsqualität ausgestattete Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV unbestrittenermassen eine Anzahl verschiedener verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien umfasst (vgl. aus der Literatur etwa MICHELE ALBERTINI, *Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates*, Bern 2000, S. 202 ff.; ANDREAS AUER/GIORGIO MALINVERNI/MICHEL HOTTELIER, *Droit constitutionnel suisse. Vol. II. Les droits fondamentaux*, 2. Aufl., Bern 2006, S. 606 ff.; BENOIT BOVAY, *Procédure administrative*, Bern 2000, S. 207 ff.; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf/St. Gallen 2006, S. 360 ff.; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Ver-

waltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 46, 107 ff.; MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, Bern 2005, S. 285 ff.),

dass dazu zunächst – und für die Prozessparteien regelmässig im Vordergrund stehend – das Recht auf vorgängige Äusserung und Anhörung gehört, welches den Betroffenen einen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes sichert,

dass unerlässliches Gegenstück der Mitwirkungsrechte der Parteien ausserdem als weiterer Teilgehalt des rechtlichen Gehörs die Pflicht der Behörden bildet, die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen,

dass daraus schliesslich aber auch die grundsätzliche Pflicht der Behörden folgt, ihren Entscheid zu begründen (BGE 123 I 31 E. 2c; vgl. etwa AUER/MALINVERNI/ HOTTELIER, a.a.O., S. 611 ff.; REINHOLD HOTZ, St. Galler Kommentar zu Art. 29 BV, Rz. 34 ff.; KÖLZ/HÄNER, a.a.O., S. 119; SCHEFER, a.a.O., S. 300 ff.),

dass festzustellen ist, dass der angefochtene Entscheid des BFM diesen Kriterien offensichtlich nicht gerecht wird,

dass dem Beschwerdeführer zwar anlässlich der Anhörung vom 27. August 2009 zur Person und den Asylgründen das Recht gewährt wurde, sich zu einer allfälligen Zuständigkeit Rumäniens oder Österreichs für die Durchführung des Asylverfahrens und einer eventuellen Wegweisung in einen dieser Staaten zu äussern,

dass indessen das Recht auf vorgängige Anhörung durch die Pflicht der Behörde ergänzt wird, die Äusserungen des Betroffenen tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen und sich damit in der Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht auseinanderzusetzen (BERNHARD WALDMANN/JÜRIG BICKEL, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 30, N 5; vgl. ausserdem BERNHARD WALDMANN/JÜRIG BICKEL, ebd., Art. 32),

dass in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt wird, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung unter anderem darlegte, er habe in der Schweiz Verwandte – eine Schwester und eine Tante väterlicherseits,

dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Oktober 2009 und vom 12. Oktober 2009 an das Bundesamt darum bat, sich für je eine Woche bei seiner älteren Schwester in X._____ aufhalten zu dürfen,

dass der Vorinstanz daher vor Erlass der angefochtenen Verfügung vom 4. November 2009 zweifelsfrei bekannt war, dass namentlich eine Schwester des Beschwerdeführers in der Schweiz wohnt,

dass in der Beschwerde unter anderem vorgebracht wird, der Beschwerdeführer sei mit einer Schweizer Bürgerin verlobt und das Paar beabsichtige, in der Schweiz zu heiraten, weshalb eine genügende familiäre Bindung bestehe und der Vollzug der Wegweisung unzumutbar sei,

dass die Vorinstanz bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung von der Verlobung des Beschwerdeführers und den Ehevorbereitungen gewusst habe, da gemäss dem Aktenverzeichnis des Bundesamtes das Zivilstandsamt X._____ am 2. September 2009 Einsichtnahme in das Asylossier verlangt habe (vgl. Schreiben "Ermächtigung zur Einsichtnahme in das Asylossier" des Zivilstandsamtes X._____ an das BFM vom 28. August 2009, Akte A7/3, sowie Erinnerungsschreiben derselben Behörde vom 24. September 2009, A13/2),

dass diese Tatsache bei der Prüfung der Zulässigkeit der Wegweisung in der angefochtenen Verfügung überhaupt nicht berücksichtigt worden sei,

dass sich auch Partner, deren Eheschliessung bevorstehe, auf den Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) berufen könnten und der Beschwerdeführer mit der Heirat einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erlangen werde, weshalb der Wegweisungsvollzug unzulässig sei,

dass ferner die Behörden beim Entscheid über die Zumutbarkeit der Wegweisung gestützt auf Art. 96 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) auch die familiäre Situation des Beschwerdeführers zu berücksichtigen hätten, da die Wegweisung auch bei familiären Bindungen unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG sein könne,

dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 4. November 2009 die Schwester und die Verlobte mit keinem Wort erwähnte, obwohl ihr die Existenz dieser familiären Sachverhaltskonstellation vor Erlass der Verfügung zweifelsfrei bekannt war,

dass der Sachverhalt somit nicht vollständig erstellt ist und auch in den Erwägungen nicht auf die familiären Bindungen des Beschwerdeführers eingegangen wird,

dass die Dublin-Verordnung im Bestreben erlassen wurde, die Einheit der Familie zu wahren, soweit dies mit den sonstigen Zielen vereinbar ist (vgl. Ziff. 6 der Erwägungsgründe zur VO Dublin),

dass in Art. 2 Bst. i VO Dublin definiert wird, welche Personen unter den Begriff "Familienangehörige" fallen und nach der Rechtsprechung der Strassburger Organe zu Art. 8 EMRK zudem über die Kernfamilie hinausgehende verwandtschaftliche Bande – namentlich auch diejenigen zwischen Grosseltern und ihren Enkeln und Enkelinnen, zwischen Onkeln beziehungsweise Tanten und ihren Nichten und Neffen sowie zwischen Geschwistern – unter den Schutz der Einheit der Familie fallen, sofern eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung zwischen den Angehörigen besteht (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts, BVGE 2008/47 E. 4.1.1; CARONI MARTINA, Schriften zum Europäischen Recht, Band 58, Privat- und Familienleben zwischen Menschenrecht und Migration, S. 25 und S. 35 mit Hinweisen auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Strassburg),

dass in diesem Zusammenhang schliesslich auf Art. 15 VO Dublin (Humanitäre Klausel) hinzuweisen ist, welche es ermöglichen würde, aus humanitären Gründen die Familieneinheit herzustellen respektive zu bewahren, wenn kein Anspruch auf Familienzusammenführung besteht,

dass das Bundesamt in seiner Verfügung auf die familiären Bindungen des Beschwerdeführers zur Schwester und zur Tante sowie auf die bevorstehende Eheschliessung mit seiner Verlobten – wie bereits erwähnt – weder im Sachverhalt noch in den Erwägungen einging,

dass das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Anhörung, er habe auch in Österreich (wo er im Jahre 2008 ebenfalls ein Asylgesuch gestellt hatte) eine Schwester, von der Vorinstanz völlig ignoriert wurde

und aus den Akten nicht ersichtlich ist, dass eine Rückführung nach Österreich geprüft worden wäre,

dass somit offenkundig ist, dass das BFM seine Pflicht zur Berücksichtigung der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht wahrgenommen und somit die Begründungspflicht beziehungsweise seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat,

dass sich nunmehr die Frage stellt, ob die festgestellte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geheilt werden kann oder zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen muss,

dass aus prozessökonomischen Gründen der Gesetzgeber die Verwaltungsbeschwerde grundsätzlich reformatorisch ausgestaltet hat und gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz nur ausnahmsweise erfolgen darf, so etwa, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist,

dass die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife zwar grundsätzlich durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden kann, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint, wobei allerdings eine Grenze gezogen werden muss, deren Überschreitung nicht mehr ohne Weiteres durch die Beschwerdeinstanz rückgängig gemacht werden kann,

dass eine sachgerechte Lösung im Sinne einer Heilung oder Kassation sich entscheidend an der Schwere der Verletzung einer Verfahrensvorschrift, aber auch daran zu orientieren hat, ob die Verletzung auf einem Versehen beruht oder das Resultat einer gehäuften unsorgfältigen Verfahrensführung ist,

dass indessen bei einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör angesichts seiner formellen Natur von vornherein keine Rolle spielen kann, ob die Missachtung von Verfahrensvorschriften durch die Vorinstanz Einfluss auf das Ergebnis hatte (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 7.1),

dass im vorliegenden Fall die Verletzung der Begründungspflicht als schwerwiegender Mangel zu erachten ist, weil das BFM über das Asylgesuch entschieden hat, ohne sich in seinen Erwägungen auch nur

ansatzweise mit der Frage der Familieneinheit auseinanderzusetzen, und dieses Unterlassen nicht auf einem Versehen beruht, sondern das Ergebnis einer unsorgfältigen Verfahrensführung ist,

dass nach dem Gesagten die Beschwerde insofern gutzuheissen ist, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 4. November 2009 beantragt wird,

dass die Sache zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist,

dass es sich bei dieser Sachlage erübrigt, auf die übrigen Ausführungen in der Beschwerdeschrift näher einzugehen,

dass mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos wird,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG),

dass gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden kann (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem A6962rt. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]),

dass seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers keine Kostennote eingereicht wurde und auf die Nachforderung einer solchen in dessen Verzicht wird (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann,

dass gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) dem Beschwerdeführer Fr. 500.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen sind,

dass dieser Betrag dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Verfügung des BFM vom 4. November 2009 wird aufgehoben.

2.

Die Akten werden dem BFM zur erneuten Beurteilung der Sache überwiesen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4.

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von Fr. 500.– zugesprochen, die ihm durch das BFM zu entrichten ist.

5.

Dieses Urteil geht an:

- den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Einschreiben; vorab per Telefax)
- das BFM, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N [...] (per Kurier; in Kopie)
- die zuständige kantonale Behörde (per Telefax)

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniel Schmid

Jacqueline Augsburg

Versand: